



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)

Zum o. g. Gesetzentwurf nehmen wir nachfolgend Stellung:

Zunächst stellen wir vorweg, dass jegliche Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrages und die damit verbundene Verschiebung des Einkommensteuertarifs nach rechts kein Geschenk an die Steuerzahler sind, sondern eine zwingende verfassungsrechtlich gebotene Notwendigkeit. Insoweit ist aus unserer Sicht jegliche Diskussion um die Anhebung und Rechtsverschiebung unnötig und hält von wichtigeren Diskussionen ab.

Wir sind zudem der Auffassung, dass dieses Gesetz auch genutzt werden sollte, um den Solidaritätszuschlag abzuschaffen, so wie es der Bundesfinanzhof bereits in seinem Urteil vom 30. Januar 2023 dargelegt hat. Auch nach Ansicht der Richter des Bundesfinanzhofes ist der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe zumindest ab 2025 nicht mehr gerechtfertigt. Ein Abwarten auf die nunmehr feststehende mündliche Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts ist aus unserer Sicht ebenfalls unnötig. Auch hierzu im weiteren Verlauf der Stellungnahme mehr.

Wir betonen erneut, dass alle Pauschalen im Steuerrecht regelmäßig überprüft und an die Inflation und Wertentwicklung angepasst werden müssen. Dies bietet sich jährlich im Rahmen des „Jahressteuergesetzes“ an. Hier bleibt der aktuelle Gesetzentwurf erneut absolut hinter den Erwartungen zurück. Wir fügen in der Anlage 1 die aus unserer Sicht notwendigen Anpassungen von Pauschalen, Freibeträgen und Freigrenzen bei. Diese sind anhand der aktuellen Inflationswerte berechnet. Der Gesetzentwurf sollte auch für entsprechende Anpassungen der Pauschalen genutzt werden.

Kritisch betrachten wir weiterhin die Einführung von Anzeigepflichten bei innerstaatlichen Steuergestaltungen. Hier wird zum einen den Steuerzahlern und Steuerberatern Misstrauen entgegengebracht und zum anderen werden Fragen in der praktischen Anwendung offenbleiben. Uns bleibt unverständlich, warum man erneut die Einführung hier versucht, nachdem richtigerweise diese im Rahmen des Wachstumschancengesetzes im Frühjahr dieses Jahres gestrichen wurde. Dies ist erneut ein Misstrauensausdruck gegenüber den Steuerberatern und Steuerzahlern, der nicht gerechtfertigt ist. Zudem zeigen die Erfahrungen, dass der Mehraufwand, der mit Anzeigepflichten entsteht, in keinem Verhältnis zu den möglichen Ergebnissen steht.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt zum Entwurf Stellung.

Artikel 2 und 3 – Anpassung Einkommensteuertarif 2025 und 2026

Grundsätzlich soll mit dem Entwurf des Gesetzes der Koalitionsvertrag der Ampelregierung umgesetzt werden, indem heimliche Steuererhöhungen vermieden werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Steuerlast nicht allein durch die Inflation ansteigt und damit zu Belastungen führt, ohne dass sich die Leistungsfähigkeit erhöht hat. Würde die Bundesregierung hier nichts tun, würden die Bürger im nächsten Jahr automatisch mehr Einkommensteuern zahlen, obwohl sie nicht leistungsfähiger geworden sind. Die kalte Progression schlägt dann voll zu. Also muss aus finanzwissenschaftlichen Gründen gehandelt werden.

Seit 2016 hat der Gesetzgeber die Einkommensteuertarife jedes Jahr an die Inflation und damit zu Gunsten der Steuerzahler angepasst, um den Effekt der kalten Progression abzumildern. Im Zeitraum 2016 bis 2024 hatten die Anpassungen ein Volumen in der Größenordnung von schätzungsweise 50 Milliarden Euro. Bei den Tarifindexierungen seit 2016 wurden jeweils die Inflationsraten des Vorjahres berücksichtigt.

Wir möchten noch einmal betonen: Der Abbau der kalten Progression kommt allen Einkommensteuerzahlern zugute. Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen profitieren von Tarifindexierungen gemessen an ihrer Steuerlast überproportional.

Es ist falsch, wenn behauptet wird, dass die oberen Tarifeckwerte keiner Anpassung bedürfen. Ohne die entsprechende Anpassung kommt dies einer Steuererhöhung gleich. Dann sollten die Ampelfraktionen dies auch so deutlich benennen. Ohne die Anpassungen wird der Fiskus zum Inflationsgewinner.

Es ist auch falsch zu behaupten, dass das Inflationsausgleichsgesetz vor allem Reiche entlastet. Nach den vorgelegten Plänen sinkt beispielsweise für einen Single mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen 2025 von 20.000 Euro die Steuerlast um 6,7 Prozent, das sind ca. 117 Euro. Bei einem Jahreseinkommen von 200.000 Euro sinkt sie nur um 0,4 Prozent, das sind ca. 301 Euro. Wenn also bei einem Jahreseinkommen von 20.000 Euro die Einkommensteuerlast von derzeit 1.759 auf 1.642 Euro sinkt, ist das viel spürbarer, als wenn bei einem Jahreseinkommen von 200.000 Euro die Last von derzeit 73.397 auf 73.096 Euro sinkt. Insofern kommt der Abbau der kalten Progression, wie bereits erwähnt, den Beziehern kleiner und mittlerer Einkommen besonders zugute.

Der Inflationsausgleich ist kein Entlastungspaket und auch kein Geschenk - für keinen Steuerzahler. Vielmehr werden drohende Mehrbelastungen kompensiert.

Die steigenden Inflationsquoten der letzten Jahre sind und waren eines der drängendsten gesellschaftspolitischen Probleme. Die Politik kann die Inflation zwar nicht komplett aus der Welt schaffen. Aber Bundestag und Bundesrat können und sollten verhindern, dass die Bürger wegen

inflationstriebenen überhöhter Durchschnittssteuersätze zu viel Einkommensteuer an den Fiskus zahlen müssen.

Die Ampel-Koalition muss deshalb dem konsequenten Abbau der kalten Progression höchste finanzpolitische Priorität verleihen.

Die einzelnen Berechnungen und Auswirkungen können Sie beispielhaft der beigefügten Anlage entnehmen.

Annahmen: Arbeitnehmer zVE 2024 mit 1,7 % GKV-Zusatzbeitrag

	geplanter Abbau der kalten Progression im Tarif 2025		geplanter Abbau der kalten Progression im Tarif 2026	
Monatsbrutto-Single	potenzielle Jahres-Steuerersparnis 2025 ggü. Ist-2024	in % der Ist-Last 2024	potenzielle Jahres-Steuerersparnis 2026 ggü. Ist-2024	in % der Last Ist-2024
2.000 €	114 €	8,9 %	180 €	14,0 %
2.500 €	122 €	4,9 %	195 €	7,8 %
3.000 €	133 €	3,5 %	214 €	5,6 %
3.500 €	146 €	2,8 %	237 €	4,6 %
4.000 €	161 €	2,4 %	264 €	4,0 %
4.500 €	178 €	2,2 %	294 €	3,6 %
5.000 €	197 €	2,0 %	328 €	3,3 %
5.500 €	220 €	1,9 %	369 €	3,1 %
6.000 €	246 €	1,8 %	416 €	3,0 %
6.500 €	276 €	1,7 %	469 €	2,9 %
7.000 €	301 €	1,7 %	519 €	2,8 %
Monatsbrutto-Alleinverdiener-Paar 2 Kinder	potenzielle Jahres-Steuerersparnis 2025 ggü. Ist-2024	in % der Ist-Last 2024	potenzielle Jahres-Steuerersparnis 2026 ggü. Ist-2024	in % der Last Ist-2024
3.000 €	168 €	24,2 %	254 €	36,6 %
3.500 €	212 €	11,9 %	328 €	18,3 %
4.000 €	230 €	7,8 %	362 €	12,2 %
4.500 €	238 €	5,7 %	378 €	9,0 %
5.000 €	248 €	4,5 %	396 €	7,3 %
5.500 €	260 €	3,8 %	418 €	6,1 %
6.000 €	274 €	3,3 %	442 €	5,3 %
6.500 €	288 €	2,9 %	468 €	4,7 %
7.000 €	304 €	2,6 %	496 €	4,3 %
7.500 €	322 €	2,4 %	526 €	4,0 %
8.000 €	342 €	2,3 %	564 €	3,7 %

Tarif auf Rädern

Die regelmäßige Diskussion um die Anhebung des Grundfreibetrages aufgrund der steigenden Inflation sollte beendet werden. Die Anpassungen müssen automatisiert werden. Dies verhindert auch, dass die Anhebungen nachträglich erfolgen, so wie jetzt für 2024 und so die Arbeitgeber vermeidbare Rückrechnungen durchführen müssen. Dies kostet die Arbeitgeber Zeit und Geld.

Hier sollte die Regierungskoalition einen Blick nach Österreich werfen: Hier wurde im § 33a EStG ein „Tarif auf Rädern“ verankert. Danach wird jeweils zur Jahresmitte die Inflationsrate (Verbraucherpreisindex) der vorangegangenen 12 Monate ermittelt und für die Indexierung der Einkommensteuer-Tarifeckwerte des Folgejahres verwendet. Die Tarifeckwerte werden automatisch um zwei Drittel der ermittelten Inflationsrate steigen. Zugleich verpflichtet § 33a EStG die Regierung Österreichs dazu, jeweils im Herbst eines jeden Jahres über Steuerentlastungen zu entscheiden, die in ihrem Umfang dem verbleibenden Drittel der kalten Progression entsprechen.

Der in Österreich eingeführte „Tarif auf Rädern“ verhindert per Gesetzesautomatismus inflationsbedingte und damit ungerechtfertigte Steuermehreinnahmen des österreichischen Fiskus'. Positiv ist zudem, dass die Tarifanpassung jährlich anhand aktueller Inflationsdaten erfolgen soll. Inkonsequent ist allerdings die Unterteilung in zwei Maßnahmen im Umfang von zwei Dritteln bzw. einem Drittel des Gesamteffekts der kalten Progression.

Auch wir sagen: Ein „Tarif auf Rädern“, der jährlich und automatisch wirkt, wäre der konsequente nächste Schritt. Vergleichbare rechtliche Indexierungsautomatismen bestehen im Übrigen bereits in anderen Bereichen. So werden beispielsweise die Beitragsbemessungsgrenzen in den Sozialversicherungen jährlich an die Einkommensentwicklung angepasst.

Einen konkreten Gesetzentwurf für einen „Tarif auf Rädern“ hatten wir bereits im Jahr 2014 vorgelegt (vgl. Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler, Schrift 2: „Abbau der kalten Progression –Teil einer Steuerbremse“). Der dort beschriebene „Tarif auf Rädern“ beinhaltet auch einen Korrekturmechanismus, der sicherstellt, dass ein etwaiger Inflationsprognose-Fehler bei der Tarifindexierung des jeweiligen Folgejahres Berücksichtigung findet.

In Anlehnung an diesen Vorschlag unterbreiten wir einen Ergänzungsvorschlag (Anlage 2) zum vorliegenden Entwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 mit dem Ziel der Einführung eines „Tarifs auf Rädern“ zum dauerhaften Abbau der kalten Progression. Im Kern soll hiermit in § 32a EStG ein neuer Absatz 2 angefügt werden. Dieser normiert die jährliche Anpassung des Steuertarifs an die zu erwartende Inflation bei gleichzeitiger Korrektur früherer Prognosefehler des Gesetzgebers.

Trotz dieses Anpassungsautomatismus bliebe der Parlamentsvorbehalt gewahrt. Bundestag und/oder Bundesrat könnten somit die automatische Tarifanpassung via § 32a EStG auch jederzeit aussetzen. Dies würde jedoch aktive parlamentarische Initiativen und Begründungen erfordern.

Artikel 4 – Ersetzen der Steuerklassen III und V durch IV mit Faktor

Mit dem Ersetzen der Steuerklassen III und V durch das Faktorverfahren bei der Steuerklasse IV soll die Lohnsteuerbelastung gerechter auf die Eheleute, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner verteilt werden. Die Lohnsteuer kann dabei unter Berücksichtigung des Splitting-Verfahrens anhand des jeweiligen erwirtschafteten Arbeitslohns ermittelt werden.

Dies kann aus unserer Sicht durch den vorgeschlagenen automatischen Wechsel der Steuerklassen III und V in die Steuerklasse IV mit Faktor gelingen. So kann auch der immer wieder wahrgenommenen Benachteiligung desjenigen Ehegatten mit der Steuerklasse V Einhalt geboten werden.

Es bleibt aber auch festzustellen, dass die Ehepartner oder Lebenspartner bewusst die Entscheidung für die Steuerklasse III und V getroffen haben. So wird es auch zukünftig bei der Steuerklasse IV mit Faktor bleiben. Automatisch wird allenfalls bei der Eheschließung aus der Steuerklasse I die Steuerklasse IV.

Wir begrüßen allerdings, dass bei der Umstellung im Jahr 2029 die Ehegatten mit Steuerklasse III oder V automatisch die Steuerklasse IV mit Faktor und auch automatisch eine Mitteilung erhalten. So wird vermieden, dass erneut ein Antrag gestellt werden muss.

Alle anderen Ehegatten mit der Steuerklasse IV/IV müssen auch zukünftig einen Antrag auf das Faktorverfahren stellen. Dabei sollte auch geblieben werden. Die Entscheidung sollte grundsätzlich den Ehepaaren vorbehalten bleiben.

Aus unserer Sicht hat der Ersatz der Steuerklasse V durch die Steuerklasse IV mit Faktor auch den Vorteil, dass gerade der Ehepartner in dieser Steuerklasse mit sehr hohen steuerlichen Abzügen zukünftig ein höheres Netto hat. Dies führt dann auch zu höheren Entgeltersatzleistungen, wie Krankengeld oder Kurzarbeitergeld.

Aus unserer Sicht sollte in jedem Fall die Möglichkeit bestehen, dass bei Änderungen der Verhältnisse bei den Ehegatten eine Änderung des Faktors auch unterjährig beantragt werden kann.

Zudem begrüßen wir, dass die Faktorberechnung auch bei den sog. Alleinverdiener-Ehen oder in den Fällen, wo nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht, erfolgen soll. Hier muss vermieden werden, dass die steuerliche Belastung durch den Wegfall der Steuerklasse III zumindest unterjährig steigt.

Wir plädieren zudem dafür, dass die Umstellung mit einer breit angelegten Informationskampagne unterstützt wird. Wir erfahren bereits jetzt, welche Unsicherheiten und auch Fehlannahmen bei dem Thema Steuerklassen in der Öffentlichkeit vorhanden sind. Um die Umstellung vor allem auch für die Finanzverwaltung ohne großen Beratungsaufwand durchzuführen, sollte daher rechtzeitig die Information über die Umstellung und die Berechnung erfolgen.

Keine Abschaffung des Splittings

Wir sagen aber eindeutig in dieser Diskussion: Hände weg vom Splitting im Zusammenhang mit dieser Reform. Wer die Abschaffung des Splittingtarifes in diesem Zusammenhang fordert, hat dessen Wirkung und Notwendigkeit leider nicht verstanden. In welcher Steuerklasse man sich auch befindet, an der gesamten Einkommensteuerlast der Ehegatten ändert sich am Jahresende nichts.

Die politische und teilweise öffentliche Diskussion zum Ehegattensplitting ist unsachlich und basiert auf falschen Annahmen. Das Ehegattensplitting ist keine beliebige Vergünstigung, die frei nach politischer Laune gestaltet werden kann. Im Gegenteil: Sinn und Zweck des Ehegattensplittings ist es, für eine gerechte Besteuerung zwischen Ehepaaren zu sorgen.

Beim heutigen Ehegattensplitting werden alle Ehepaare mit gleichem Gesamteinkommen gleich besteuert – unabhängig davon, wie viel die einzelnen Ehepartner jeweils verdienen.

Nach Vorstellung einiger Politiker und Politikerinnen sollen Ehepaare mit gleichem Gesamteinkommen unterschiedlich besteuert werden. Ausschlaggebend für die Besteuerung wäre dann nicht mehr nur die Höhe des Gesamteinkommens, sondern auch die Aufteilung, welchen Beitrag jeder Ehepartner zum Gesamteinkommen leistet. Nur Ehepaare, bei denen beide Partner annähernd gleich verdienen, bleiben von Steuererhöhungen verschont. Alle anderen Einkommenskonstellationen bei Ehepaaren werden mit massiven Steuererhöhungen belastet.

Heute werden mit dem Ehegattensplitting alle Ehepaare mit gleich hohem Einkommen gleich besteuert, unabhängig von der innerfamiliären Erwerbsaufteilung.

Welche Konsequenzen sich aus einer ersatzlosen Streichung oder einer Reform des Ehegattensplittings für die Steuerzahler ergeben könnten, wird an diesen Modellrechnungen deutlich:

zu versteuerndes Jahreseinkommen		Einkommensteuerlast des Paares in € pro Jahr inklusive Solidaritätszuschlag (2024)		
		Ehegattensplitting	Individualbesteuerung	Steuererhöhung bei Komplettwegfall des Splittings
Partner A	Partner B			
-€	80.000 €	14.990 €	23.576 €	8.586 €
5.000 €	75.000 €	14.990 €	21.226 €	6.236 €
10.000 €	70.000 €	14.990 €	18.876 €	3.886 €
15.000 €	65.000 €	14.990 €	17.284 €	2.294 €
20.000 €	60.000 €	14.990 €	16.439 €	1.449 €
25.000 €	55.000 €	14.990 €	15.805 €	815 €
30.000 €	50.000 €	14.990 €	15.352 €	362 €
35.000 €	45.000 €	14.990 €	15.080 €	90 €
40.000 €	40.000 €	14.990 €	14.990 €	-€

Obwohl das Gesamteinkommen der Ehegatten gleich ist, würde jedes Paar unterschiedlich hohe Steuern zahlen, wenn das Ehegattensplitting ersatzlos abgeschafft werden würde. In der Spitze würde die Steuerlast in diesem Beispiel um 8.586 Euro steigen. Das heißt, das Alleinverdiener-Ehepaar würde 8.586 Euro Steuern mehr im Jahr zahlen als ein Paar, bei denen beide Ehepartner gleichviel verdienen. Dies ist nicht hinnehmbar, da Eheleute als Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft gelten.

Die Diskussion um das Ehegattensplitting ist daher unnötig und führt nur zu Unsicherheiten.

Artikel 5, 6 – Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Mit dem vorliegenden Referentenwurf soll die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag für 2025 und 2026 angehoben werden. Hiermit bleibt aber der Solidaritätszuschlag für einen erheblichen Teil der Steuerzahler, vor allem für Kapitalgesellschaften und Anleger, weiter bestehen. Daher ist die vorgesehene Maßnahme allein nicht ausreichend.

Aus unserer Sicht ist der Solidaritätszuschlag abzuschaffen. Es gibt keine rechtliche Verpflichtung, den Solidaritätszuschlag weiter beizubehalten. Die Finanzierung der Wiedervereinigung ist abgeschlossen. Die Einnahmen fließen allein in den Bundeshaushalt. Der Bund kann daher – auch ohne Zustimmung der Länder – die Abschaffung des Solidaritätszuschlags beschließen. Auch belegen die Zahlen, dass der Solidaritätszuschlag nicht direkt den neuen Bundesländern zukommt. Der Bund nahm in den Jahren 2005 bis 2019 rund 216 Mrd. Euro Solidaritätszuschlag ein. Im selben Zeitraum gab er für den Solidarpakt II jedoch nur Mittel in Höhe von knapp 157 Mrd. Euro aus. Damit nahm der Bund deutlich mehr „Soli“ ein als er für den Solidarpakt ausgegeben hat.

Mit Urteil vom 30. Januar 2023 hat der BFH die Revision in einem Musterverfahren zum Aktenzeichen IX R 15/20 gegen die Erhebung des Solidaritätszuschlags ab 2020 zwar zurückgewiesen, zugleich aber festgestellt, dass die Finanzierung der Wiedervereinigung eine Generationsaufgabe sei. Diese dauere 30 Jahre seit der Einführung 1995. Damit bestehen aus Sicht der Richter des BFH ab 2025 verfassungsrechtliche Zweifel am weiteren Bestand des Solis. Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass in einem erneuten Verfahren gegen den Solidaritätszuschlag ab 2025 die BFH-Richter Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der weiteren Erhebung äußern dürften. Die Politik muss also handeln, und zwar jetzt!

Ein neues (Muster)Verfahren ist aber vorerst noch gar nicht nötig, denn beim Bundesverfassungsgericht ist von einigen Abgeordnete des Deutschen Bundestages parallel eine Verfassungsbeschwerde eingelegt worden. Diese richtet sich ebenfalls gegen die Fortführung des Zuschlags 2020 und die Teilfortführung ab 2021 (Az. 2 BvR 1505/20). Hierzu hat der Bund der Steuerzahler Deutschland ausführlich im Frühjahr 2024 Stellung genommen und seine Position bekräftigt, dass die weitere Erhebung gegen das Grundgesetz verstößt und damit verfassungswidrig ist. Im Rahmen der Stellungnahme haben wir zusammen mit dem DStV ein Gutachten von Prof. Dr. Kirchhof in Auftrag gegeben. Hier belegt Prof. Dr. Kirchhof: „Die Wiedervereinigung bewirkt gegenwärtig keinen maßgeblichen Finanzbedarf mehr. [...] Der Solidaritätszuschlag 1995/2021 ist nicht zu rechtfertigen. Er verletzt das Grundgesetz.“

Die Politik sollte also nicht warten bis das Bundesverfassungsgericht nach der mündlichen Verhandlung am 12. November 2024 entscheidet, sondern vielmehr jetzt handeln und den Solidaritätszuschlag endgültig abschaffen.

Artikel 8 – Änderungen in der Abgabenordnung

Nr. 2 Ergänzung § 58 Nr. 11 AO

In § 58 Nr. 11 AO soll ergänzt werden, dass es für gemeinnützige Körperschaften steuerlich unschädlich ist, „gelegentlich zu tagespolitischen Themen Stellung zu nehmen“, auch wenn dies außerhalb ihrer Satzungszwecke liegt.

Diese Formulierung fand sich bisher im Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 52 Nr. 16. Anstelle des Begriffs „gelegentlich“ wurde hier „vereinzelt“ verwendet.

Grundsätzlich wird durch die gesetzliche Klarstellung das demokratische Engagement von Vereinen unterstützt. Dies ist wichtig und sollte fortgeführt werden.

Sowohl der Begriff „vereinzelt“ als auch „gelegentlich“ sind dennoch unbestimmt. Die Auslegung des Begriffs „gelegentlich“ bleibt somit Interpretation. Die Gesetzesbegründung zur Regelung kann bei der Auslegung helfen. Wünschenswert wären hier ggf. noch weitere Beispiele zur Klarstellung. Positiv ist bereits die Abgrenzung, dass z. B. Sportvereine auch gegen Rassismus aufrufen dürfen oder sich gegen Rassismus engagieren können.

Nr. 4 Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen

Wie bereits eingangs erörtert, halten wir eine Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen nicht für zielführend und somit für nicht notwendig. Die Bürokratiebelastungen steigen seit Jahren stetig. Melde- und Berichtspflichten sowie Dokumentationspflichten für Unternehmen sollten daher abgebaut werden, statt neue Bürokratie zu schaffen. Genau dies geschieht aber mit der Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen.

Bereits die bestehende Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen hat nach bisherigen Erkenntnissen wenig Erkenntnisgewinn. Die Finanzverwaltung erhält bereits viele Daten und Informationen, die nicht alle verarbeitet werden können.

Mit der neuen Mitteilungspflicht wird zum einen den Steuerberatern Misstrauen entgegengebracht, was uns persönlich verwundert. Gerade in den letzten Jahren der verschiedenen Krisen wurde immer wieder betont, welche besondere Rolle die steuerberatenden Berufe bei der Bewältigung spielen und übernommen haben und welche Anerkennung sie bei der Politik und Vertretern der Ministerien genießen.

Darüber hinaus werden im Entwurf unbestimmte Rechtsbegriffe der anzuzeigenden Tatbestände verwendet. Dies wird zu Rechtsunsicherheiten, bürokratischem Mehraufwand und Haftungsrisiken führen.

Auf der anderen Seite bestehen im deutschen Recht zahlreiche Erklärungs- und Mitteilungspflichten, so dass bei Auswertung der in der Finanzverwaltung vorhandenen Daten, die entsprechenden Informationen vorliegen, ohne erneute Pflichten einzuführen. Gerade für die kleinen und mittleren Kanzleien führt dies zu einer hohen Verunsicherung.

Auch die Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmenssteuer“ kommt zu dem Ergebnis, dass innerstaatlich kein Informationsdefizit bestehe. Aufwand und Ertrag der neuen Mitteilungspflicht stünden daher zueinander in keinem vertretbaren Verhältnis.

Der Standort Deutschland würde zudem weiter belastet, was angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Krise sowie der erforderlichen Investitionen kontraproduktiv ist.

Daher sollten die Regelungen zur Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen gestrichen werden.

Artikel 9 – Streichung Mittelverwendung (§ 55 AO)

Positiv ist die vorgeschlagene Streichung der in § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO verankerten Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung. Folglich sollen auch § 62 AO zur Rücklagenbildung und § 63 Abs.

4 AO entfallen. Die Streichung führt zu einer erheblichen Erleichterung für gemeinnützige Organisationen. Die bisher bestehende Verpflichtung, die Mittelverwendung durch Vorlage einer Mittelverwendungsrechnung beim Finanzamt nachzuweisen, fällt weg und ist somit ein Beitrag zum Abbau von Bürokratie. Zudem werden Unsicherheiten bei der Aufstellung des Jahresabschlusses vermieden.

Insgesamt unterstützen wir die Anpassungen im Rahmen der Regelungen zur Gemeinnützigkeit.

Für einen weiteren Austausch stehen wir in der Anhörung gern zur Verfügung. Wir freuen uns, wenn unsere vorgebrachten Punkte in der weiteren Diskussion Eingang finden und berücksichtigt werden.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

30. September 2024

Tabelle: Beispiele für veraltete Pauschalen und Freibeträge im Einkommensteuerrecht

Abzugsbetrag im Einkommensteuergesetz	aktueller Wert	letzte Anpassung	inflationbereinigter Wert aktueller Stand (gerundet)**	Forderung Bund der Steuerzahler
Sachbezugsgrenze (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG)	50 Euro/Monat	2022*	65 Euro/Monat (ausgehend von 44 Euro seit 2004)	60 Euro/Monat und Freibetrag statt Freigrenze
Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG)	<u>2021-2021:</u> 30 Cent/km; 35 Cent/km ab 21.km <u>2022-2026:</u> 38 Cent/km ab 21.km	2022*	45 Cent/km ausgehend von 2004 Einführung/-Änderung (zuvor lag der Betrag sogar höher)	mind. 45 Cent je km bereits ab 1. Km
Wegstreckenentschädigung (Reisekosten, § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a EStG)	30 Cent je Fahrtkilometer oder tatsächliche Aufwendungen	2014*	45 Cent/km analog Entfernungspauschale	Anhebung auf 45 Cent je Fahrtkilometer = gleiche Beträge Entfernungspauschale und Wegstreckenentschädigung
Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. A EStG)	1.230 Euro/Jahr	2023	1.330 Euro/Jahr (ausgehend von 1.000 Euro aus dem Jahr 2011)	1.500 Euro/Jahr
Werbungskostenpauschbetrag bei sonstigen Einkünften, z. B. Renten (§ 9a S. 1 Nr. 3 EStG)	102 Euro/Jahr	1954	595 Euro/Jahr	Inflationsbedingte Anpassung
Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)	2/3 der Kosten, max. 4.000 Euro pro Jahr	2006	5.727 Euro/Jahr	Verzicht auf 2/3 Abzugsbeschränkung und inflationsbedingte Anpassung des Betrags
Sonderausgabenpauschbetrag (§ 10c EStG)	36 Euro/Jahr	2002	54,50 Euro/Jahr	60 Euro/Jahr
Freibetrag für Betriebsveräußerungen (§ 16 Abs. 4 EStG)	45.000 Euro einmalig	2004	66.500 Euro	inflationsbedingte Anpassung
Lohnsteuerlicher Freibetrag für Betriebsveranstaltungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a S. 3 EStG)	110 Euro	Seit 1996 Verwaltungs-RL, seit 2015 Gesetz	180 Euro (von 1996 ausgehend)	inflationsbedingte Anpassung

Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG)	1.000 Euro/Jahr	2023	1.075 Euro/Jahr (ausgehend von 801 Euro aus dem Jahr 2009)	1.100 Euro/Jahr und stets inflationsbedingte Anpassung
Ausbildungsfreibetrag für ein auswärtig untergebrachtes volljähriges Kind (§ 33a Abs. 2 EStG)	924 Euro/Jahr	2004	1.365,50 Euro/Jahr	1.200 Euro/Jahr und inflationsbedingte Anpassung
Behindertenpauschbetrag (§ 33b Abs. 3 EStG)	384 Euro – 7.400 Euro/Jahr	2021*	1.010 – 12.060 Euro/Jahr (ausgehend von 1975)	Inflationsbedingte Anpassung
Schuldzinsenabzug bei Überentnahmen (§ 4 Abs. 4a EStG)	Bagatellgrenze bei 2.050 Euro pro Jahr	2001	3.165 Euro/Jahr	Inflationsbedingte Anpassung
Aufwendungen für Geschenke an Kunden und Geschäftspartner (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG)	50 Euro pro Jahr	2024	52 Euro/Jahr (ausgehend von 2004)	Anhebung des Betrags auf 60 Euro pro Jahr = für Kunden und Arbeitnehmer gelten gleiche Betrag
Häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Nr. 6 Buchst. b EStG)	1.250 Euro Höchstbetrag	1996	2.050 Euro/Jahr	Inflationsbedingte Anhebung
Homeoffice-Pauschale (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b S. 4 EStG)	1.260 Euro/Jahr	2023	6,35 Euro je Tag bei 220 Tagen = 1.397 Euro	Inflationsbedingte Anpassung 1.400 Euro
Anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs.1 Nr. 1a EStG)	15 Prozent innerhalb von 3 Jahren	2004		mind. 30 Prozent innerhalb von 2 Jahren
Geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG)	800 Euro netto je Wirtschaftsgut	2018	970 Euro/Jahr netto	mind. 1.000 Euro je Wirtschaftsgut und Abschaffung der Poolregelung.
Freibeträge im ErbStG	20.000 Euro bis 500.000 Euro je nach Verwandtschaftsgrad	2009	Von 26.850 Euro, 134.250 Euro, 268.500 Euro, 537.000 Euro, 671.250 Euro	Inflationsbedingte Anpassung und ebenfalls Anpassung der sonstigen Freibeträge zu Hausrat etc.
Pauschalbetrag bei Kantinenmahlzeit 3,10 Euro nach R 8 LStR	3,10 Euro	2015	3,85 Euro	Inflationsbedingte Anpassung geboten
Verpflegungspauschalen (§ 9 Abs. 4a S. 3 Nr. 1, 2, 3 EStG)	14/28 Euro	2020	15/30 Euro (ausgehend von 2014 mit 12/14 Euro)	Inflationsbedingte Anpassung geboten

Quelle: Eigene Berechnungen, Bund der Steuerzahler Deutschland e.V./Deutsches Steuerzahlerinstitut, Die voraussichtliche Inflation für das Jahr 2024 wurde bereits mit einbezogen.

* Bei den Werten, die kürzlich erst angepasst wurden, muss der vorherige Wert seit seiner Einführung berücksichtigt werden. So zeigt sich, dass die Anpassungen durch den Gesetzgeber unzureichend sind, da die Inflation nicht real abgebildet wurde. **Zur Entfernungspauschale:** Diese berücksichtigt die aktuell hohe Inflationsrate nicht genug. So ist der Anstieg der Energie- und Benzinpreise überproportional zur Inflationsrate! Und: Der Verbraucherpreisindex besteht aus einem gewichteten Mittelwert, der 650 Güter eines Warenkorbs privater Haushalte erfasst. Dadurch werden einzelne hohe Preissteigerungen in bestimmten Segmenten nicht komplett abgebildet. Fazit: Die steigenden Benzinpreise werden durch die bereits beschlossene Erhöhung der Entfernungspauschale nicht genug ausgeglichen.

** zum Stand siehe Fußnote

Ergänzungsvorschlag

zum

Entwurf eines Steuerfortentwicklungsgesetzes

mit dem Ziel der

Einführung eines „Tarifs auf Rädern“ zum dauerhaften Abbau der kalten Progression

Der **Artikel 3** Nummer 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2026]) des Referentenentwurfs eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 wird wie folgt gefasst:

2. In § 32a wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Die in Absatz 1 normierte Tarifformel ist jährlich zu Beginn eines jeden Veranlagungszeitraumes und erstmals zum 1. Januar 2026 an die Entwicklung der Konsumausgaben der privaten Haushalte anzupassen. Für diese Indexierung ist ein Referenzwert zu verwenden, der nach folgender Formel ermittelt wird:

$$R = \frac{(1 + A)}{(1 + B)} * (1 + C)$$

Dabei sind:

R = zu bestimmender Referenzwert zur Indexierung der Tarifformel für den Veranlagungszeitraum t,

A = endgültige Veränderungsrate der jährlichen Konsumausgaben der privaten Haushalte für das t vorvorausgehende Kalenderjahr gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamts,

B = prognostizierte Veränderungsrate der jährlichen Konsumausgaben der privaten Haushalte für das t vorvorausgehende Kalenderjahr gemäß der Herbstprojektion der Bundesregierung im t vorvorausgehenden Kalenderjahr,

C = prognostizierte Veränderungsrate der jährlichen Konsumausgaben der privaten Haushalte für das t vorausgehende Kalenderjahr gemäß der Herbstprojektion der Bundesregierung im t vorausgehenden Kalenderjahr.

Zur Tarifindexierung sind alle acht Tarifeckwerte mit dem Referenzwert zu multiplizieren und auf volle Euro-Beträge aufzurunden. Des Weiteren gelten für die Koeffizienten und Konstanten der Tarifformel folgende Rechen- und Rundungsregeln:

Der neue erste y -Koeffizient¹ ergibt sich durch Teilung der Hälfte der Differenz der Steuersatzwerte am Ende und am Beginn der 1. Progressionszone² durch das Zehntausendstel der Differenz zwischen dem Eckwert am Ende der 1. Progressionszone und dem Grundfreibetrag³.

Der neue erste z -Koeffizient⁴ ergibt sich durch Teilung der Hälfte der Differenz der Steuersatzwerte am Ende und am Beginn der 2. Progressionszone⁵ durch das Zehntausendstel der Differenz der Eckwerte am Ende und am Beginn der 2. Progressionszone⁶.

Die neue erste Konstante der Tarifformel⁷ entspricht der sich im neuen Tarif ergebenden und auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma gerundeten Steuerlast am Ende der 1. Progressionszone.

Die neue zweite Konstante der Tarifformel⁸ entspricht der Differenz aus 42 Prozent des zu versteuernden Einkommens am Ende der 2. Progressionszone und der sich im neuen Tarif ergebenden und auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma gerundeten Steuerlast am Ende der 2. Progressionszone.

Die neue dritte Konstante der Tarifformel⁹ entspricht der Differenz aus 45 Prozent des zu versteuernden Einkommens am Ende der 1. Proportionalzone und der sich im neuen Tarif ergebenden und auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma gerundeten Steuerlast am Ende der 1. Proportionalzone.

Die so geänderten Werte der Tarifformel sind auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu runden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben beschließt der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates die geänderte Tarifformel jeweils im 4. Quartal des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Kalenderjahres.

¹ Hier rein nachrichtlich: (derzeit im Tarif 2024: 922,98).

² Hier rein nachrichtlich: (derzeit im Tarif 2024: 2.397 und 1.400).

³ Hier rein nachrichtlich: (derzeit im Tarif 2024: 17.005 und 11.604).

⁴ Hier rein nachrichtlich: (derzeit im Tarif 2024: 181,19).

⁵ Hier rein nachrichtlich: (derzeit im Tarif 2024: 4.200 und 2.397).

⁶ Hier rein nachrichtlich: (derzeit im Tarif 2024: 66.760 und 17.005).

⁷ Hier rein nachrichtlich: (derzeit im Tarif 2024: 1.025,38).

⁸ Hier rein nachrichtlich: (derzeit im Tarif 2024: 10.602,13).

⁹ Hier rein nachrichtlich: (derzeit im Tarif 2024: 18.936,88).

Begründung

In den vergangenen Jahre sind die Einkommensteuertarife mehrfach an die Inflationsrate angepasst worden, um die kalte Progression zu dämpfen. Die geschah üblicherweise in Anlehnung an den zweijährlichen Progressionsbericht der Bundesregierung, aber teilweise auch nachträglich, um Prognosefehler zu korrigieren.

Dieses Vorgehen wird nunmehr durch einen im Einkommensteuergesetz verankerten „Tarif auf Rädern“ ersetzt. Er sorgt dafür, dass künftig die Einkommensteuertarife jährlich und regelhaft an die Inflation angepasst werden. Gleichzeitig berücksichtigt der „Tarif auf Rädern“ Prognosefehler bezüglich der für die Inflationsindexierungen verwendeten Veränderungsraten der jährlichen Konsumausgaben der privaten Haushalte automatisch.

Der dazu neu eingefügte § 32a Absatz 2 EStG regelt, wie der ab dem Veranlagungszeitraum 2026 geltende Einkommensteuertarif jährlich gesetzgeberisch neu zu normieren ist. Die Vorschrift beschreibt die Kalkulation des für die Tarifindexierung notwendigen Referenzwertes, der die prognostizierten und tatsächlichen Entwicklungen der Konsumausgaben der privaten Haushalte abbildet. Hierfür ist eine Formel anzuwenden, die etwaige Fehler bei der Prognose vorangegangener Preisentwicklungen korrigierend berücksichtigt. Zudem werden Rechen- und Rundungsregelungen für die Koeffizienten, Konstanten und Eckwerte der Tarifformel festgelegt.

Diese Normierung erfolgt mit dem Ziel, die durchschnittliche Steuerbelastung für entsprechend den Konsumausgaben der privaten Haushalte gestiegene zu versteuernde Einkommen konstant zu halten. Ausgangspunkt dafür ist die Prognose der Veränderungsrate der Konsumausgaben der privaten Haushalte für das jeweils laufende Jahr, die die Bundesregierung im Rahmen ihrer jährlichen Herbstprojektion erstellt. Etwaige Prognosefehler sind im Folgejahr zu berücksichtigen. Dieses Indexierungsverfahren stellt sicher, dass die Entlastung der Steuerzahler mit Hilfe aktueller Daten zu den Konsumausgaben der privaten Haushalte zeitnah und fair erfolgt.

Für diese Tarifneunormierung startet im Anschluss an die Herbstprojektion der Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren für die jährliche Anpassung des § 32a Absatz 1 EStG, so dass zum 1. Januar des Folgejahres die neue Tarifformel in Kraft treten kann.

Dem Gesetzgeber wird damit aufgegeben, erstmals im 4. Quartal 2025 eine entsprechende Neunormierung vorzunehmen, die dann für den Veranlagungszeitraum 2026 gilt. Am Beispiel dieser erstmaligen Neunormierung kann verdeutlicht werden, wie diese Tarifanpassung im Einzelnen zu erfolgen hat:

Falls die Bundesregierung im Herbst 2025 gemäß ihrer Herbstprojektion für das Kalenderjahr 2025 einen Anstieg des Konsumausgaben der privaten Haushalte um beispielsweise 2,0

Prozent gegenüber dem Jahr 2024 erwartet, muss die Tarifformel für den Veranlagungszeitraum 2026 um 2,0 Prozent gegenüber dem Tarif 2025 angepasst werden.

Dies gilt jedoch nur, wenn rückblickend die für den Tarif 2025 unterstellte Inflationsrate für das Jahr 2024 (hier 2,5 Prozent gemäß Referentenentwurf) auch dem im Herbst 2025 feststehenden Ist-Wert 2024 entsprochen hat.

Wird hier jedoch eine Abweichung festgestellt, ist diese bei der Anpassung des Tarifs 2026 nachträglich zu berücksichtigen. Falls beispielsweise der Anstieg der Konsumausgaben der privaten Haushalte im Jahr 2024 statt der zunächst erwarteten 2,5 Prozent tatsächlich nur 2,4 Prozent betrug, ist diese Prognoseabweichung von -0,1 Prozentpunkten im Herbst 2025 zu berücksichtigen. Der maßgebliche Referenzwert ergibt sich dann als Produkt der Prognose-Inflation 2025 (im Beispiel 1,02) und der Ist-Inflation 2024 (im Beispiel 1,024) geteilt durch die Ursprungsprognose-Inflation 2024 (im Beispiel 1,025). In diesem Beispiel beträgt der Referenzwert für die Normierung des Tarifs 2026 rund 1,019. Dieser für den Abbau der kalten Progression im Einkommensteuertarif 2026 zu verwendende Indexwert (1,9 Prozent) ist mithin etwas niedriger als die Prognose-Inflation 2025 (2,0 Prozent). Dies „entschädigt“ den Fiskus bezüglich der Einkommensteuereinnahmen 2026 für die leichte „Überkompensation“ der kalten Progression im Tarif 2025, der im Beispiel mit 2,5 Prozent (Prognose) statt 2,4 Prozent (Ist-Wert) indexiert worden war.

Die finanziellen Auswirkungen der jährlichen Neunormierungen sind aufgrund dieses Anpassungsverfahrens rechtzeitig kalkulierbar. So berücksichtigt der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ bereits traditionell die Prognosen der Frühjahrs- und Herbstprojektionen der Bundesregierung. Er kann also künftig die absehbaren Aufkommensauswirkungen des „Tarifs auf Rädern“ beziffern und damit weiterhin wie gewohnt wichtige Anhaltspunkte für die Aufstellungen der öffentlichen Haushaltspläne liefern. Zudem wird auf diese Weise verhindert, dass zulasten der Steuerzahler Mehreinnahmen aus der kalten Progression bereits bei der Aufstellung künftiger Haushalte verplant werden.